

strophium aceto tinctum; das beste Abwehrmittel jedoch sei cauterium a chirurgo factum. Der Priester soll sodann nicht mehr als notwendig dem Kranken sich nähern: Pastor stet quinque aut sex pedibus a lecto aegri retro caput ipsius, iubeat ut aeger vertat faciem versus aliam partem nec moveantur tegumenta lecti; ferner wird hiebei noch angeraten: curet (pastor seu confessarius) super lateres vel lapides accensos in igne in medio cubiculo positos infundi acetum ad fumandum et inter ipsum et aegrotum sit aliquis ignis vel carbones accensi; caveat autem ut numquam stet inter ignem et aegrotum. Der Besuch sei kurz: die Gefahr der Ansteckung entschuldigt von der materiellen Vollständigkeit der Beichte. Nach der Heimkehr hat der Priester sich und seine Kleider zu reinigen: Confessarius recedens a pestiferis purget se et vestimenta sua, albam quoque et stolam et corporale per ignem et fumum aliquem vel per aspersionem et lotionem aquae frigidae, quae veneno plurimum inimica dicitur (S. 137—139).

Die in diesem Artikel besprochenen Anleitungen bergen verschiedene Disziplinen in ihrem Schoß ohne strenge Sichtung des pastoraltheologischen Materials. Insofern können wir auf sie die Worte des Terentius anwenden: Non ita dissimili sunt argumento et tamen dissimili oratione sunt factae ac stilo (Andria, Prolog.)

## Eherecht und Ehegesetzgebung in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.

Von Rev. F. Schulze, St. Francis, Wis.

Amerika ist das Land der unbegrenzten Möglichkeiten und Unmöglichkeiten. Nicht bloß in Handel und Politik kommen Sachen vor, die auf den ersten Blick unglaublich erscheinen, sondern auch auf dem Gebiete der Religion und des sozialen Lebens spielen sich nicht selten Vorgänge ab, welche ein Fernstehender, der mit den Verhältnissen wenig vertraut ist, nur schwer zu begreifen vermag. Wie ist es möglich, fragt man, daß die sonst so praktisch angelegten und nüchternen Amerikaner sich von Kerlen wie Joe Smith, Brigham Young und in neuester Zeit Alexander Dowie, die doch die reinsten Schwärmer oder, sagen wir lieber, Schwindler sind, betören lassen? Des Rätsels Lösung gipfelt in dem Satz: „There is some money in it“, d. h. es steckt Geld darin oder es läßt sich ein Geschäft dabei machen. Alles, selbst die Religion, wird im Lande des allmächtigen Dollars nach dem Gelde beurteilt. Soll es uns deshalb wundern, wenn auch Ehe und Familie demselben Maßstab unterliegen? Mit jener Leichtigkeit und Waghalsigkeit, mit der man Handelsprojekte abschließt, geht man auch Ehebindnisse ein und löst sie wieder auf. Es gibt kaum ein anderes Land, woselbst eine solche Zügellosigkeit und Zerfahrenheit auf ehelichem Gebiete herrscht, wie in den Vereinigten Staaten. Außerlich freilich wird der Anstand gewahrt. Polygamie und Bigamie sind gesetzlich verpönt und mit schweren Strafen belegt. Doch das Gesetz selbst kommt hier den Leuten zu Hilfe, indem es Mittel und Wege an die Hand gibt, um einerseits leicht unter das Joch der Ehe sich zu beugen, und andererseits, nachdem es zur Last geworden, dasselbe wieder abzuschütteln. Die Nationalgesetzgebung (Kongreß), welche in der



Bundesstadt Washington tagt und welche von allen Gegenden der Union besickt wird, hat sich bisher nicht bemüht gefunden, ein gemeinschaftliches und einheitliches Eherecht zu schaffen und wird auch für die nächste Zukunft kaum einen derartigen Schritt unternehmen. Man überläßt die Sache den einzelnen Staaten. Weil diese aber bereits sechsundvierzig an der Zahl sind und die verschiedenen Legislaturen unabhängig von einander vorgehen, so ergibt sich daraus ein solches Konglomerat von Statuten, daß selbst Richter und Advokaten oft irre werden und nicht wissen, wie sie einen konkreten Fall behandeln sollen. Indem wir es versuchen, den Lesern der Quartalschrift ein annäherndes Bild von der Sachlage zu geben, wollen wir die bedeutendsten Staaten herausheben und die wesentlichen Punkte des daselbst geltenden Eherechtes erörtern.

# I.

Zunächst muß bemerkt werden, daß in den meisten Staaten als vorbereitender Schritt für die Eingehung der Ehe eine Ehelizenz (marriage license) gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieselbe wird gegen Zahlung einer mäßigen Gebühr von dem Munizipalbeamten jenes Distrikts (County) ausgestellt, woselbst die Eheandidaten ihr Domizil haben. Nur in zwei Staaten, soviel wir wissen, besteht keine solche Verordnung, nämlich in New-York und Süd-Carolina, ebenso nicht in den Territorien Alaska und New-Mexiko. In vier Staaten, in Delaware, Georgia, Ohio, Maryland, gilt das kirchliche Aufgebot als Ersatz für die Lizenz, so daß es den Leuten freisteht, entweder den einen oder den anderen Modus zu wählen.

Der Beamte, welcher die Heiratslizenz ausstellt, hat das Recht und die Pflicht, sich darüber zu vergewissern, ob die Bedingungen, die zu einer rechtmäßigen Lizenz erfordert werden, im gegebenen Falle statt haben. Meistens geschieht das aber in recht oberflächlicher Weise. An die Kandidaten werden höchstens ein paar Fragen gestellt. Fällt die Antwort befriedigend aus, so wird ohneweiters die erbetene Lizenz eingehändigt. Zweifelt der betreffende Beamte an der Wahrheit der Aussage, dann läßt er unter Umständen die Leute schwören. Doch da der Akt des Schwörens in höchst einfacher und unzeremonieller Art vorgenommen wird, so kann ein Meineid leicht mitunterlaufen. Man weiß ja schon im voraus, daß später selten eine Klage wegen ungerechtfertigter Heiratslizenz erhoben wird, und deshalb nimmt man die Sache nicht so genau.

Was das Heiratsalter anbelangt, so bestimmt das sogenannte „common law“<sup>1)</sup>, daß die Pubertät die Grenze bildet. Mädchen mit 12 und männliche Personen mit 14 Jahren werden als reif zur Eingehung einer Ehe betrachtet. In den meisten Staaten indes haben die Legislaturen die Grenzen weiter ausgedehnt.

<sup>1)</sup> Das common law ist das von Großbritannien zuerst in die Kolonien und dann in die ursprünglichen Staaten herübergetragene alte englische Recht. Dasselbe ist seiner Natur nach ein ungeschriebenes Gesetz. Es fußt auf Tradition, hauptsächlich auf den Entscheidungen der verschiedenen Gerichtshöfe. Dasselbe bildet noch heute in den meisten Staaten der Union das sogenannte Grundrecht. Durch die Gesetzgebungen eben dieser Staaten jedoch ist es im Laufe der Zeit nicht wenig modifiziert und umgewandelt worden.



Soweit es sich um männliche Personen handelt, sind als Minimalgrenze 18 Jahre angesetzt in California, Delaware, Idaho, Indiana, Michigan, Minnesota, Montana, Nebraska, Nevada, New-Mexiko, New-York, Ohio, Oklahoma, Oregon, Süd-Dakota, West-Virginia, Wisconsin, Wyoming; 17 Jahre in Alabama, Arkansas, Georgia, Illinois; 16 Jahre im Distrikt Columbia, Iowa, Nord-Carolina, Nord-Dakota, Texas, Utah; 15 Jahre in Kansas.

Für weibliche Personen gelten 18 Jahre als Grenze in New-York und Washington; 16 Jahre in Delaware, Indiana, Michigan, Montana, Nebraska, Nevada, Ohio, West-Virginia, Wyoming; 15 Jahre in California, Minnesota, New-Mexiko, Oklahoma, Oregon, Süd-Dakota, Wisconsin; 14 Jahre in Alabama, Arkansas, Distrikt Columbia, Georgia, Illinois, Iowa, Nord-Carolina, Texas, Utah; 13 Jahre in New-Hampshire, Nord-Dakota; 12 Jahre in Kansas, Kentucky, Louisiana, Virginia.

So lange als junge Personen noch nicht zur Selbstständigkeit gelangt sind, müssen die Eltern bzw. Vormünder ihre Erlaubnis erteilen. Findet die Ehe ohne oder gegen ihre Zustimmung statt, so ist sie zwar gültig, doch kann, wenn Betrug vorlag oder sonstige verkehrte Mittel in Anwendung gebracht wurden, um die Lizenz zu erhalten, von Seiten der Eltern oder Vormünder gerichtlich gegen die Betreffenden vorgegangen werden. Die Strafen sind natürlich verschieden in den einzelnen Gegenden. Einige Gemeinwesen haben gesetzliche Schritte getan zur Verhütung von Mißbrauch bei der Eheschließung von Minderjährigen. In Massachusetts besteht ein Statut aus dem Jahre 1899, welches bestimmt, daß keine Lizenz vom Stadtbeamten (town or city clerk) ausgefüllt werde an Minorenne, es sei denn, daß vorher der Untersuchungsrichter (Probate Judge) eine Dispens zu diesem Behufe erteilt habe.

Die Altersgrenze, von welcher an jemand als sui juris (of age) zur Abschließung einer Ehe ohneweiters berechtigt ist, ist in den einzelnen Landesteilen in verschiedener Weise geregelt.

Für männliche Personen wird ein Alter von 21 Jahren verlangt in Alabama, Arizona, Arkansas, California, Colorado, Connecticut, Delaware, Distrikt of Columbia, Florida, Illinois, Indiana, Indian-Territory, Iowa, Kentucky, Louisiana, Maryland, Massachusetts, Maine, Minnesota, Mississippi, Missouri, Montana, Nebraska, Nevada, New-Jersey, New-Mexiko, Nord-Dakota, Ohio, Oklahoma, Oregon, Pennsylvania, Rhode Island, Süd-Dakota, Texas, Utah, Vermont, Virginia, Washington, West-Virginia, Wisconsin, Wyoming; 18 Jahre in Idaho und Nord-Carolina; 16 Jahre in Tennessee.

Für weibliche Personen sind 21 Jahre vorgeschrieben in Connecticut, Florida, Kentucky, Louisiana, Pennsylvania, Rhode Island, Virginia, West-Virginia, Wyoming; 18 Jahre in Alabama, Arkansas, California, Colorado, Delaware, Illinois, Indiana, Indian-Territory, Iowa, Massachusetts, Maine, Minnesota, Mississippi, Missouri, Montana, Nebraska, Nevada, New-Jersey, New-Mexiko, Nord-Carolina, Nord-Dakota, Ohio, Oklahoma, Oregon, Süd-Dakota, Texas, Utah, Vermont, Washington, Wisconsin, 16 Jahre in Arizona, Distrikt of Columbia, Idaho, Maryland, Tennessee.



In einigen Staaten unterliegt das Gesetz, welches verbietet, an Minorennen eine Heiratslizenz auszustellen, wiederum gewissen Modifikationen theils erleichternden, theils erschwerenden Charakters. So wird in Maine und Massachusetts nur dann die Zustimmung der Eltern oder des Vormundes verlangt, wenn die letzteren innerhalb des Gemeinwefens (common wealth) sesshaft sind. In Süd-Carolina darf niemand eine weibliche Person unter 16 Jahren heiraten ohne elterliche Zustimmung, für männliche Personen dagegen ist eine solche nicht vorgeschrieben. In Kentucky bestimmt das Gesetz, daß, wenn ein Mädchen unter 16 Jahren geheiratet hat ohne elterlichen Konsens, das Gericht befugt ist, ihr Vermögen einem Sachwalter (receiver) zu übergeben, der dasselbe unter seiner Kontrolle behält, bis die Person das 21. Jahr erreicht hat.

Wie nun steht es mit der Eingehung der Ehe selbst? Werden besondere Formalitäten verlangt oder genügt der bloße Konsens? Das gemeine Recht (common law) lehnt sich dem Naturgesetz an, d. h. es ist zufrieden damit, daß die eheschließenden Paare einfach ihre Zustimmung zum Kontrakt geben. Doch da ein solches Verfahren die größten Mißbräuche erzeugt und tatsächlich geradezu dem Konkubinats Vor Schub leistet, so hat man, durch die Erfahrung belehrt, vielerorts sich genötigt gesehen, diese Klausel des gemeinen Rechtes abzuändern und zwar so, daß eine nullifizierende Bestimmung in das Statut aufgenommen wurde. Die Staaten, in welchen zur Zeit eine Ehe, die nach dem gemeinen Recht sonst gültig wäre, ungültig ist oder jedenfalls von den Gerichten für ungültig erklärt werden kann, weil sie den im besonderen Staatsrecht vorgesehenen Formalitäten nicht entspricht, sind: California, Connecticut, Delaware, Kentucky, Maine, Maryland, Massachusetts, Mississippi, New-Hampshire, New-York, North-Carolina, Oregon, Utah, Vermont, Washington, West-Virginia. In den anderen Staaten gilt die sogenannte „Common law marriage“, wenn auch als illegal, dennoch als gültig; wenigstens scheinen die Gerichtshöfe sie bislang nicht als ungültig betrachtet zu haben. Nur muß derjenige, welcher entgegen dem Staatsgesetz die von letzterem verlangten Solemnitäten unterläßt, die durch ebendasselbe Gesetz verhängten Geld- oder Freiheitsstrafen auf sich nehmen, nachdem er durch die Gerichte verurtheilt ist.

Die Mißwirtschaft, welche ein solcher Zustand der Dinge, ein solches „laissez faire“ von Seiten der berufenen Gesetzgeber erzeugt, wird treffend geschildert in dem vor einigen Jahren erschienenen klassischen Werk von Dr. Howard „Die Geschichte der ehelichen Verhältnisse“ (History of matrimonial institutions). Die betreffende Stelle läßt sich dem Sinne nach ungefähr so wiedergeben:

„Ein Mann und eine Frau, die sonst fähig sind, zu heiraten, dürfen in ein Verhältniß von Gatte und Gattin treten und Pflichten gegen sich selbst, gegen den Staat und die Gesellschaft auf sich nehmen ohne Mitwirkung von Seiten eines Religionsdieners (minister) oder öffentlichen Beamten (magistrate), ohne irgendwelche Zeugen, ohne vorherige Rundgebung, ohne alle Form oder Zeremonie, ohne irgend ein



schriftliches Beweisstück, das sich auf den Akt bezieht, einfach durch einen mündlichen Vertrag. Das heißt in der That einem schrankenlosen Individualismus das Wort reden. Man wendet ein, daß die Kinder, welche einer solchen Ehe entsprossen, doch nicht unschuldig leiden sollten, indem man ihnen das Brandmal der Illegitimität aufdrückt, weil ihre Eltern die vom Staatsgesetz vorgeschriebenen Formalitäten unterließen. Wahrlich es ist Zeit, daß das amerikanische Volk sich eines Besseren besinnt. Lieber lasse man doch diese Kinder einmal die Makel der Illegitimität tragen, da ihrer verhältnismäßig wenige sind, als daß die ganze soziale Gesellschaft in Gefahr gerate. Der absurde und entfittlichende Konflikt zwischen der nach dem gemeinen Recht gültigen und nach dem Staatsrecht schlechtthin gesetzmäßigen Ehe sollte zuerst beseitigt werden. Bevor solches geschieht, kann an ein einheitliches System ehelicher Beziehungen in den Vereinigten Staaten nicht gedacht werden. Verschiedenheit, ja selbst Widerspruch in jedem Zweig gesetzgeberischer Tätigkeit der Einzelstaaten ruht wie eine Last auf unserem Föderativsystem, und nirgendwo macht sich das Uebel furchtbarer geltend, als auf dem Gebiete der Ehe und Ehetrennung. Wir brauchen zwar nicht zu verzweifeln, aber es dürfte noch viele Jahre dauern, bevor ein wirksames Heilmittel zur Geltung gelangen kann.“

Haben die Staatsgewalten auch sonst noch Ehehindernisse aufstellt, und zwar so, daß dadurch die Gültigkeit des Ehebundes berührt wird? Diese Frage ist zu bejahen. Leider aber greift auch hier wieder eine heillose Konfusion Platz, nicht bloß deshalb, weil die einzelnen Legislaturen unabhängig voneinander zuwege gehen, sondern auch weil über die Tragweite und Bedeutung dieser Hindernisse in den betreffenden Statuten keine Klarheit herrscht und unter Umständen erst eine richterliche Entscheidung in einem bestimmten Falle (test case) abgewartet werden muß. Abgesehen von dem auf dem Naturrecht fußenden Ehehindernis zwischen Aszendenten und Deszendenten in direkter Linie sowie zwischen leiblichen Geschwistern, ist in allen Staaten die Ehe zwischen Onkel und Nichte verboten. Nur Tennessee läßt dieselbe zu. Geschwisterkinder (first cousins) können einander nicht heiraten in: Arizona, Arkansas, Colorado, Illionios, Indiana, Indian-Territory, Kansas, Louisiana, Michigan, Missouri, Nevada, New-Hampshire, Nord- und Süd-Dakota, Washington, Wyoming.<sup>1)</sup> In den Neu-England-Staaten (mit Ausnahme von New-Hampshire) bildet sogar der dritte Grad der Blutsverwandschaft in der Seitenlinie ein Ehehindernis.

Was Schwägerschaft anbelangt, so werden fast überall die weitesten Zugeständnisse gemacht. Die Ehe mit Schwiegervater oder Schwiegermutter (d. h. nach dem Tode des früheren Ehegatten, beziehungsweise nach der gerichtlichen Scheidung von diesem) und ebenso mit Stiefeltern ist untersagt in allen Neu-England-Staaten (ausgenommen Connecticut) sowie in: Ma-

<sup>1)</sup> Gerade während wir dieses schreiben, bringen die Zeitungen die Nachricht, daß die Legislatur von Iowa in ihrer gegenwärtigen Sitzung ein Gesetz adoptiert hat, wodurch in jenem Staate die Heiraten zwischen Vettern und Basen (first cousins) ebenfalls verboten sind.



bama, Delaware, Distrikt of Columbia, Georgia, Iowa, Kentucky, Maryland, Michigan, Mississippi, New-Jersey, Pennsylvania (?), Süd-Carolina, Tennessee, Texas, Virginia, Washington, West-Virginia.

In allen anderen Staaten, soweit wir in Erfahrung bringen konnten, zählen die Statuten Schwägerschaft nicht zu den verbotenen Graden (forbidden degrees). Nirgendwo besteht ein Gesetz, welches Ehen in den Seitenlinien der Affinität (selbst nicht im ersten Grade, d. i. zwischen Schwager und Schwägerin) untersagt. In früheren Jahrzehnten, unmittelbar nach der Kolonialzeit, war es allerdings nicht gestattet, eine eheliche Verbindung mit der Schwester, beziehungsweise dem Bruder des verstorbenen Vaters anzuknüpfen. Aber diese Verbote sind längst von den Legislaturen förmlich widerrufen oder doch durch Gewohnheit außer Kraft gesetzt.

Einige andere Impedimente, welche Erwähnung verdienen, sind die folgenden:

Auf Grund des Mangels des gesetzlichen Alters (want of legal age) werden als ungültig angesehen oder können wenigstens als solche von den Gerichten erklärt werden (void or voidable) die Ehen in:

Alabama, Arkansas, Georgia, Kentucky, Maine, Massachusetts, Michigan, New-Mexiko, Nevada, North- & South-Carolina, Tennessee, Vermont, Virginia, California, Idaho, Iowa, Kansas, Ohio, Montana, Nebraska, New-Jersey, New-York, North- & South-Dakota, Utah, Wisconsin, Wyoming.

In den übrigen Staaten, obgleich die Gesetze eine Altersgrenze festsetzen, sieht man dennoch die ehelichen Kontrakte auch unter dieser Grenze als gültig an, nur unterliegen die Delinquenten verschiedenen Strafen.

Ganz eigen und einzig in ihrer Art nimmt sich die Bestimmung aus, welche ein Gesetz vom Jahre 1899 im Staate Michigan aufweist: „Keine Person, die an Syphilis leidet, ist berechtigt oder befähigt, eine Ehe zu kontrahieren. Jeder Versuch dieser Richtung gilt als Verbrechen (felony) und zieht schwere Folgen nach sich, wie die Bezahlung von 500 bis 1000 Dollar in Geld oder Gefängnis bis zu fünf Jahren.“

Ähnlich, aber doch etwas milder, sind die Statuten in Kansas und Minnesota, woselbst es heißt: „Kein Weib unter dem fünfundsiebenzigsten Lebensjahre und überhaupt kein Mann, außer er heirate eine Person, die das fünfundsiebenzigste Jahr überschritten, wenn selbige mit Epilepsie behaftet oder schwachsinig (imbecille or feeble minded) oder mit Wahnsinn belastet sind, dürfen innerhalb des Staates zur Ehe zugelassen werden.“

Betrug und Gewalt sind gesetzlich invalidierende Impedimente in: California, Idaho, Michigan, Minnesota, Nebraska, North- & South-Dakota, Oregon, Utah, Washington, Wisconsin, Wyoming.

In mehr wie in einem Staate hat man sich auch gegen sogenannte Mesalliances zu schützen gesucht, die aus der Vermischung der Rassen entstehen. Die Ehen zwischen Weißen und Schwarzen sind illegal in allen südlichen und südwestlichen Staaten mit Ausnahme von New-Mexiko. Doch lassen die Statuten hier zuweilen etwas Spielraum. In Alabama, Maryland und Tennessee ist als Grenze für Neger die dritte Generation angesetzt. In



Arkansas und Kentucky heißt es einfach: Weiße und Neger oder Mulatten können sich nicht ehelichen; in Georgia: keine Weiße und Personen afrikanischer Abstammung; in Oklahoma: keine Weiße und solche, die der Negerrasse angehören; in Texas: keine Personen europäischen Geblütes und Afrikaner oder deren Abkömmlinge; in Missouri und Mississippi; keine Weiße und solche, in denen noch ein Achtel Negerblut vorhanden ist. Auch Colorado, Delaware, Idaho und Maine, obgleich sie zu den nördlichen Staaten gehören, haben die Ehen zwischen Weißen und Negern untersagt; Indiana (8) und Nebraska (14) bis zu einer gewissen Grenze.

Die Ehen zwischen Weißen und Indianern sind unregelmäßig in North- & South-Dakota sowie in Maine und Oregon.

Dort, wo die mongolische Rasse (Chinesen) stark vertreten ist, hat man dieser gegenüber nicht minder Abwehr getroffen. In Arizona, Mississippi und Utah können Mongolen keine Ehe mit Weißen eingehen. In Oregon nicht, so lange als noch ein Viertel chinesisches Blut in ihren Adern rollt. In Californien ist den Municipalbeamten (county clerks) verboten, eine diesbezügliche Lizenz zwischen Weißen und Chinesen auszustellen.

Wer darf die Heirat vornehmen? Die englische Sprache hat für diesen Akt einen kurzen technischen Ausdruck, nämlich: „Solemnization of marriages“. Also wer ist hiezu berechtigt? (Who is allowed to solemnize marriages?)

Bevor wir der Frage nähere treten, wird es angezeigt sein, zu untersuchen, welche Ansicht das bürgerliche Gesetz als solches von der Ehe hegt oder welche Stellung es der Ehe in der sozialen Ordnung anweist. Die Gesetzbücher der Neu-Englandstaaten enthalten unseres Wissens keinen Satz, worin die Ehe nach Natur und Wesen beschrieben oder definiert wird. Im Süden weist bloß das Gesetzbuch von Louisiana eine Erklärung auf, welche besagt: Die Ehe wird als ein bürgerlicher Kontrakt angesehen, und nur solche Ehen werden anerkannt als rechtsgültig, die nach dem vom Gesetz vorgeschriebenen Normen eingegangen sind. Auch die westlichen Staaten halten fest an diesem Prinzip. In Ohio, Iowa, Michigan, Minnesota, Wisconsin gilt die Ehe als ein rechtlicher Vertrag, der durch das Staatsgesetz sanktioniert wird und deshalb auch nach den von diesem erlassenen Bestimmungen zustande kommen muß. In Nord-Dakota kann die Ehe eingegangen werden (entered into), aufrecht erhalten (maintained), aufgelöst (annulled or dissolved) werden nur nach dem Strafgesetz.

Abweichend hievon ist die in den Statuten des kleinen Staates Delaware enthaltene Erklärung. Sie stammt allerdings aus dem Jahre 1790, ist aber niemals widerrufen oder modifiziert worden. Sie lautet: „Weil die Ehe eine ehrsame Einrichtung des allmächtigen Gottes ist, bestimmt zur gegenseitigen Nützlichkeit und Glückseligkeit der Menschheit, und weil eine weise, überlegte und geratsame eheliche Verbindung von Personen zu den Pflichten eines jeden guten Bürgers gehört, und weil ungeratene, heimliche, lose und ungeziemende Mischenschaften bei Eingehung der Ehe zur Folge haben, daß diese heilige Institution mit Verachtung behandelt



wird und bei gedankenlosen Leuten laxer Sitten emporkommen, weil ferner Uebel entstehen, wenn Personen heimlich und in ungehöriger Weise, ohne Wissen der Eltern, Vormünder, Bekannten sich vereinigen, darum sei es hiermit bestimmt, daß Ehen zwischen Weißen nur eingegangen werden können unter Zuhilfenahme von Dienern der Religion, die nach den Riten ihres Bekenntnisses ernannt sind.“ Die strenge Maßregel wurde freilich später etwas abgeändert, indem die Zivilehe gestattet ward, aber nur in ganz beschränkter Form.

Abgesehen von dieser nur für Delaware geltenden Erklärung, ist sonst nirgendswo der Ehe ein ethischer oder gar religiöser Charakter zuerkannt. Daraus folgt aber nicht, daß man ihr im gewöhnlichen Leben und in der öffentlichen Meinung alle höhere Weihe abspricht. Ja, selbst das Gesetz trägt wenigstens indirekt der Volksstimmung Rechnung, wenn es sich um die Frage handelt: Wer ist berechtigt, den Ehekonsens entgegenzunehmen? Eine obligatorische Zivilehe, wie sie zur Zeit in verschiedenen Ländern Europas besteht, gibt es in Amerika nicht. Fußend auf der durch die Konstitution der Vereinigten Staaten gewährten Gewissensfreiheit erlaubt man den Eheandidaten zu wählen zwischen dem rein bürgerlichen Akt oder der kirchlichen Trauung. Beide sind gesetzlich gleichgestellt. Selbst in Kreisen, die sonst um Religion sich wenig kümmern, gehört es zum guten gesellschaftlichen Ton, bei Eingehung der Ehe einen Religionsdiener (minister) heranzuziehen.

Was die einzelnen Landesteile anbelangt, so ist folgendes zu bemerken.

In den Neu-Englandstaaten sind durchgehends die Friedensrichter (Justices of the peace) und die Geistlichen (ministers) irgend einer Konfession gesetzlich autorisiert zur Entgegennahme des ehelichen Konsenses. In Massachusetts jedoch muß der Betreffende englisch lesen und schreiben können. In früheren Jahrzehnten gab es auch noch andere Bestimmungen, wie z. B., daß der Geistliche, welcher den Akt vornimmt, im Distrikt (County, town etc.) wohnen müsse, oder daß doch die Nupturienten daselbst ein Domizil hätten. Jetzt aber sind derartige Beschränkungen aufgehoben. Es genügt, daß jemand überhaupt nach dem Ritus seiner Religion als Diener eines besonderen Bekenntnisses fungiert, sei es im Staate oder auch außerhalb desselben. Um Betrug zu verhüten, indem vielleicht ein Unberufener sich als Minister oder Friedensrichter auspielt, der es in keiner Weise ist, sind Strafen für unautorisierte Vornahme des Aktes festgesetzt. Das Strafmaß variiert von hundert bis tausend Dollar oder entsprechender Gefängnishaft. Der Akt selbst aber verliert nicht seine Validität, wenigstens nicht so lange als die Kontrahenten selbst im guten Glauben handelten.

Virginia, der Heimatstaat Georg Washingtons, des Gründers der Union, war in der Kolonialzeit fast ganz unter dem religiösen Einflusse des Anglikanismus. Nur die Geistlichen der „Established Church“ hatten das Recht, Leute zu verheiraten. Da jedoch mit der zunehmenden Einwanderung dieser Zustand sich als haltlos erwies, so fühlte man sich gedrungen, das alte Gewohnheitsrecht zu modifizieren. Der erste Schritt



dieser Art war das Gesetz von 1780, wodurch auch den Geistlichen anderer christlichen Bekenntnisse (any society or congregation of Christians) die Befugnis zugestanden wurde, Heiraten vorzunehmen, vorausgesetzt, daß sie im Staate ansässig wären. Später, nach den Freiheitskriegen, etwa um 1819, wurde den Juden dieselbe Bewilligung gemacht. In Bezug auf die Zivilehe waren die Gesetzgeber zurückhaltender. Man erlaubte nur den Gerichtshöfen in den betreffenden Distrikten, eine Anzahl Personen aus dem Laienstand zu ernennen, die die Befugnis haben sollten, den Ehekonsens jener Leute entgegenzunehmen, welche sich mit bürgerlicher Kopulation begnügen wollten. Dieser Gesetzesparagraph ist noch heute in Kraft. Was die Geistlichen anbelangt, so bestimmt das zur Zeit geltende Staatsrecht wie folgt: „Nachdem der Diener (minister) irgend eines religiösen Bekenntnisses (of any religious denomination) vor dem Gerichtshof sich ausgewiesen hat über seine Weihe und Anstellung und eine Bürgschaft (bond) von fünfhundert Dollar gestellt hat, darf der vorsitzende Richter ihn zur Vornahme von Heiraten autorisieren. Wenn der so autorisierte Geistliche gewisse Bestimmungen des Gesetzes (Lizenz, Registrierung usw.) verletzt, so gilt die Bürgschaft als verfallen.“

Eine spezielle Klausel (Sec. 2232) fügt hinzu, daß Leute, die einem Religionsbekenntnis angehören, welches keine geistlichen Amtsträger zuläßt, sich einfach nach dem Ritus ihres Bekenntnisses verheiraten dürfen.

Eine andere, etwas sonderbare, aber doch wohl gerechtfertigte Bestimmung lautet: „Derjenige, welcher die Kopulation vornimmt, Geistlicher oder weltlicher Beamte, darf von dem Ehemann nur einen Dollar Gebühren verlangen. Fordert er mehr, so muß er fünfzig Dollar als Strafe zahlen und zwar an den, welchen er durch seine Forderung übervorteilt hat.“

West-Virginia hat sich an sein Muttergebiet (es wurde im Jahre 1863 von Virginia abgetrennt und als selbstständiges Gemeinwesen etabliert) angelehnt. Obgleich während einer kurzen Periode (1873 bis 1877) die bürgerliche Ehe gestattet war, wurde sie doch später aufgehoben, und heute hat nur der durch einen kirchlichen Amtsträger entgegengenommene oder wenigstens nach dem Ritus eines bestimmten religiösen Bekenntnisses vollzogene Ehekonsens gesetzliche Gültigkeit. „The lay ceremony is not there recognized by statute“, sagt Howard (l. c.).

Kentucky läßt den Kandidaten die Wahl. Sie können sich ehelich verbinden lassen entweder durch einen kirchlichen Funktionär (minister of the gospel or priests of any denomination), oder durch die County- und Friedensrichter, soweit die letzteren von der County-Gerichtsbehörde eigens autorisiert sind.

Maryland hält strenge fest an der alten Tradition. Nur die kirchlichen Amtsträger (ministers & priests) sind befugt, Brautpaare zu kopulieren.

In allen anderen Staaten des Südens oder Südwestens herrscht gesetzlich volle Freiheit. Die Leute mögen entweder sich kirchlich trauen lassen oder vor den bürgerlichen Beamten verschiedener Ordnung, so wie sie das Statut bezeichnet, einen Vertrag eingehen. Im Staate Missouri



wird seit 1897 verlangt, daß der Geistliche, welcher den Ehekonsens entgegennimmt, amerikanischer Bürger sei.

Betrachten wir jetzt noch das mittlere und westliche Gebiet.<sup>1)</sup> Ueberall in dieser ganzen Region figurirt neben der kirchlichen, d. i. nach einem bestimmten religiösen Ritus eingegangenen ehelichen Verbindung die bürgerliche oder Zivilehe (Squire marriage). Beide sind gesetzlich gültig. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Die Legislatur des Staates New-York hat im Jahre 1901 ein neues Statut verfaßt. Demgemäß sind zur Entgegennahme des Ehekonsenses berechtigt: 1. Irgend ein Kirchendiener (clergyman or minister of religion); 2. Friedensrichter und die Richter des Urkunden- oder städtischen Gerichtshofes (court of record or municipal court); 3. der Bürgermeister (Mayor), Registrar (recorder), Stadtverordneter (alderman), Polizeirichter oder Polizeibeamter irgend einer Stadt; 4. wenn keine dieser hier angeführten Personen zugegen ist, so genügt ein schriftliches Dokument, das von den Eheandidaten selbst und zwei Zeugen unterzeichnet ward, worin sich eine genaue Angabe findet über den Wohnort (residence) der ersteren und letzteren, das Datum, wann, und Platz, wo der Ehevertrag zustande kam, doch muß dieses Dokument innerhalb sechs Monaten beim Stadtbeamten (town clerk) des Ortes, wo der Akt vollzogen wurde, hinterlegt werden. Eine besondere Klausel fügt hinzu, daß nach dem 1. Jänner 1902 keine Ehe, die in anderer, als in der in dem Statut vorgesehenen Form zuwege kam, gesetzliche Gültigkeit besitzt.

In New-Jersey wurde im Jahre 1882 eine Eheverordnung erlassen, die sich im wesentlichen mit der von New-York deckt.

Pensylvania gewährt den Kandidaten ziemlich große Freiheit. Ein Statut aus dem Jahre 1885 besagt bloß, daß dieselben in Gegenwart vor Zeugen sich ihr Jawort geben. Gewöhnlich wird jedoch ein öffentlicher Amtsträger, kirchlicher oder bürgerlicher, herangezogen.

In Ohio, nach dem Statut von 1897, darf irgend ein kirchlicher Amts- oder Würdenträger die Kopulation vornehmen. Nur soll derselbe sich vorher eine dahin lautende Lizenz oder Autorisation vom Kreis (county) oder Untersuchungsrichter (probate) holen. Auch der Friedensrichter, der Mayor irgend einer Stadt oder inkorporierten Ortschaft (Village) können innerhalb der ihnen unterstehenden Territorien Leute kopulieren.

Ähnlich ist das Statut von Indiana.

In Illinois sind folgende Personen gesetzlich berechtigt zur Entgegennahme des Ehekonsenses: 1. Irgend ein kirchlicher Amtsträger, der in und nach seinem Bekenntnis eine regelrechte Stellung einnimmt (minister of the gospel in regular standing with the Church or society

---

<sup>1)</sup> Dieses Gebiet umfaßt die folgenden Staaten: California, Colorado, Delaware, Idaho, Illinois, Indiana, Iowa, Kansas, Michigan, Minnesota, Montana, Nebraska, Nevada, New-Jersey, New-York, North-Dakota, Ohio, Oregon, Pennsylvania, South-Dakota, Utah, Washington, Wisconsin, Wyoming.



to which he belongs); 2. Urkunden- und Friedensrichter; 3. der Vorsteher (superintendent) einer öffentlichen Taubstummenanstalt.

In Michigan erwähnt das Statut die Geistlichen (ordained ministers) der verschiedenen Konfessionen und die Friedensrichter als die gesetzlich bevollmächtigten Beamten zur Vornahme von Kopulationen.

Wisconsin und Minnesota führen ähnliche Bestimmungen auf. Nur muß in letzterem Staate der Geistliche, um Brautpaare kopulieren zu können, sich ein Zertifikat vom County Clerk verschaffen.

In den noch übrigen Gemeinwesen dieses Landesteiles, d. i. den mittleren und westlichen Staaten, sind die Unterschiede nicht groß. Bürgerliche Konsenserklärung und kirchliche Trauung genießen dieselbe Rechtskraft. Die Zivilbeamten sind genau angegeben in den Statuten. Die kirchlichen Amtsträger sind nicht besonders spezifiziert. Es genügt, daß sie innerhalb der betreffenden religiösen Gemeinschaft, zu welcher sie sich bekennen, eine nach den selbstgeschaffenen Regeln dieser Gemeinschaft erfolgte Anstellung haben (all ordained ministers, priests or preachers of the gospel duly authorized by the usages of their respective churches or societies).

Was die Anwesenheit der Zeugen betrifft, so genügt ein Zeuge in Süd-Dakota, zwei werden verlangt in Michigan, Montana, Minnesota, Nebraska, Nord-Dakota, Oregon, Washington, Wisconsin, Wyoming. Ein altes Statut in Pennsylvania spricht von zwölf Zeugen, aber es scheint bloß direktiven Charakter zu besitzen, gewöhnlich wenigstens werden nur zwei Zeugen herangezogen.

Im Staate New-York sind zwei Zeugen notwendig im Falle, daß kein öffentlicher Beamter (bürgerlicher oder kirchlicher) den Akt vornimmt; sonst wird neben letzterem nur ein Zeuge erfordert.

Eine große Anzahl (14) der westlichen und mittleren Staaten haben noch eine besondere Klausel in ihren Statuten, dahinlautend, daß eine Ehe, welche ohne die gesetzliche Form (solemnization) eingegangen wurde, dennoch gültig ist, solange überhaupt ein öffentlicher Akt stattfand. Nur müssen die Gesetzesübertreter sich gewisse Strafen gefallen lassen; in Wisconsin beispielsweise Gefängnis bis zu einem Jahr oder eine Summe von fünf-hundert Dollar in Gold.

In den weitaus meisten Gemeinwesen bestehen spezielle Verordnungen behufs der öffentlichen Registrierung der geschlossenen Ehebindnisse. Sie laufen im allgemeinen darauf hinaus, daß, wer immer den Ehekonsens entgegennimmt, verpflichtet ist, den Verwaltungsbeamten (town clerk, County clerk etc.) Bericht zu erstatten in nach Vorschrift gedruckten Formularen über die durch ihn vollzogenen Akte mit den begleitenden Umständen, wie Namen der Kontrahenten, Alter, Geburts- oder Stammland, Rasse, Namen der Eltern usw. Die Zeit, innerhalb welcher die Berichte einzuliefern sind, variiert von etwa zehn Tagen bis zu sechs Monaten. Einige Gesetzgebungen haben außerdem Vorsorge getroffen für eine umfangreiche Statistik. Zu diesem Behufe sind die Verwaltungsorgane in den Städten oder Counties angewiesen, einen gesonderten Report zu verfassen,



welcher dem Staatssekretär oder der Gesundheitsbehörde (Board of health) in bestimmten Perioden übermittelt werden muß. Sehr strenge ist das Gesetz in Missouri. Ihm zufolge soll der Urkundenhalter (recorder of deeds) den Großgeschworenen (Grand Jury), so oft diese in Sitzung sind, ein Verzeichnis aller Ehelizenzen einhändigen, welche bis dahin ausgegeben wurden, und die nicht in rechtmäßiger Weise (neunzig Tage nach Abschluß der Ehe) zurückkamen. Sowohl Zivilbeamte, als auch Geistliche, welche sich ein Verschulden dieser Art zuschulden kommen lassen, trifft eine Geldstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Dollar. Auch verlangt das Statut von Missouri, daß den Eheleuten selbst ein Zertifikat übergeben werde. Sonst besteht gewöhnlich keine absolute Vorschrift dieser Art. Nur, wenn die Leute darum anhalten, darf ihnen das Zertifikat nicht vorenthalten werden.

Merkwürdig und weit entgegenkommend ist eine Bestimmung in den Statuten von Californien, welche besagt, daß, wenn ein bis dahin unverheiratetes Paar (von Minderjährigen abgesehen) als Mann und Frau zusammengeliebt hat, sie ohne Ehelizenz durch einen Geistlichen (clergyman) verheiratet werden können. Der letztere aber ist gehalten, den Leuten ein Zertifikat auszustellen und in den Kirchenbüchern die Sache einzutragen. Dieser Eintrag hat alsdann zugleich staatliche Geltung. Ueberhaupt, wenn Leute zu einer kirchlichen Gemeinschaft gehören, dürfen sie in gewissen Fällen ohne Lizenz nach den Gebräuchen ihrer Religion sich verehelichen. Doch verlangt das Gesetz, daß sie eine schriftliche Erklärung über den Akt machen, die von drei Zeugen unterzeichnet ist. Innerhalb dreißig Tagen nach der Hochzeit soll alsdann der Ehemann diese Erklärung beim County-Recorder niederlegen, woraufhin letzterer sie zu registrieren gehalten ist, gerade wie die Uebertragung unbeweglichen Eigentums. Zwei Staaten, Wisconsin und Michigan, haben eine Art Ausnahmegesetzes erlassen für Notfälle, nämlich wenn es sich darum handelt, den guten Ruf der Eheleute, beziehungsweise ihrer Nachkommenschaft zu sichern.

In Wisconsin muß die Ehelizenz wenigstens fünf Tage vor der beabsichtigten Hochzeit herausgenommen werden. Sollte dies aber zu großen Unerträglichkeiten führen, weil die Sache drängt, so kann der County-Richter, wenn ein dahingehender Antrag gestellt wird, nach seinem persönlichen Ermessen eine Ordre erlassen, wodurch von der fünfständigen Klausel oder auch von der Lizenz überhaupt dispensiert wird. Diese Ordre muß aber jener Persönlichkeit übermittelt werden, welche die Kopulation vornimmt, die alsdann verpflichtet ist, dieselbe mit dem Bericht über die eingegangene Ehe an den Urkundenregistrator (register of deeds) zu senden.

Noch genauer und ausführlicher lautet das Ausnahmegesetz (emergency law) fuer Michigan (1899):

„Der Untersuchungsrichter (judge of probate) ist bevollmächtigt, eine geheime Lizenz (license without publicity) auszustellen an irgend eine weibliche Person, sobald diese unter Eid erklärt, daß sie schon mit einem Manne zusammengeliebt hat oder, daß sie bereits schwanger ist und mit Recht befürchtet, es möchte das zu erwartende Kind, wenn es vor der Ehe geboren wurde, als Bastard angesehen werden. Ja, es genügt an und



für sich das Verlangen der betreffenden Person, das Datum ihrer Ehe verborgen zu halten, damit nicht ihr guter Name oder der ihrer Familie darunter leide. Nach der Hochzeit sollen alle Papiere, die sich auf eine derartig eingegangene Ehe beziehen, vom obengenannten Beamten (judge of probate) in einem geheimen Fach aufbewahrt und innerhalb zehn Tagen ein Duplikat derselben an den Staatssekretär gesandt werden. Dieser wiederum muß solch ein Duplikat in ein gesondertes Register eintragen und an einem gesonderten Plage niederlegen. Die geheimen Dokumente können später nur auf einen speziellen Befehl des Gerichtshofes (circuit or supreme court) nachgesehen werden. Ein derartiger Befehl soll nicht erfolgen, außer die bei der Sache interessierten Personen stellen dieserhalb einen schriftlichen Antrag oder es liege die Notwendigkeit vor, die aus der geheimen Ehe entstandenen Eigentumsrechte zu konstatieren.

## II.

Nachdem der Staat einmal die Regulierung der ehelichen Verhältnisse in seine Hand genommen hatte und die Ehe selbst als ein bürgerlicher Kontrakt hingestellt war, dessen Sanktion durch das Gesetz bestimmt und von letzterem abhängig gemacht wurde, konnte es nicht ausbleiben, daß in derselben Weise die Auflösung des früher geschlossenen Ehebundes Eingang fand. Die Nachteile, die aus diesem Stand der Dinge sich ergeben, wären nun freilich nicht so schlimm geworden, wenn man unter Berücksichtigung des sozialen Charakters der Ehe (von ihrer religiösen Natur abgesehen) Maß gehalten und nur für die äußerste Notlage auf Trennung erkannt hätte. Indes die moderne Geistesrichtung, die aufs Irdische beschränkte materialistische Genußsucht, der in Amerika stark ausgeprägte ungebundene Individualismus, und last but not least der religiöse Skeptizismus drängten unwillkürlich zu den weitgehendsten Konzessionen. Gegenwärtig hat das Uebel solche Dimensionen angenommen, daß ein allgemeiner Ruf nach Reform immer lauter wird, nicht nur bei den Katholiken und gläubigen Protestanten, sondern selbst bei Leuten, die sonst auf dem Gebiete der Moral keineswegs ein ängstliches Gewissen haben. Man fühlt instinktiv das Elend, welches aus der Leichtfertigkeit, mit der die Ehen getrennt werden, sich ergibt. Der Ruin der Familie und der Gesellschaft steht zu deutlich vor den Augen aller, die auf das Glück und die Wohlfahrt des Landes und Volkes bedacht sind. Aber die Frage ist, wie soll hier Abhilfe geschafft werden? Bis jetzt ist man über theoretische Erörterungen und platonische Diskussionen nicht hinausgekommen. Praktisch ist erst wenig oder gar nichts geschehen. Wir werden später noch darauf zu sprechen kommen. Zunächst wollen wir versuchen, unsern Lesern ein Uebersichtsbild von dem tatsächlichen Zustand der Dinge zu geben.

Die verschiedenen Scheidungsgründe, wie sie augenblicklich hierzulande an der Tagesordnung sind, lassen sich ungefähr in folgender Weise klassifizieren:

1. Ehebruch (adultery); 2. Grausamkeit und Mißhandlung (extreme cruelty); 3. Böswilliges Verlassen (malicious desertion); 4. Gewohn-



heitsmäßiges Trinken (habitual drunkenness); 5. Absichtliche und grobe Vernachlässigung (willful and gross neglect); 6. Gewaltthätiges und ungestügestes Temperament (violent and ungovernable temper); 7. Kriminelle Verurtheilung und Gefängnis (conviction for crime and imprisonment); 8. Längere Abwesenheit (absent and not heard of); 9. Öffentliche Verunglimpfung (public defamation).

Ueber die Tragweite dieser Ausdrücke, die ziemlich allgemein gehalten sind, herrscht keineswegs Uebereinstimmung weder in den Gesetzen selbst, noch in deren Auslegung und Anwendung auf praktische Fälle. Richter, Advokaten und Geschworene können wenigstens bis zu einem gewissen Grade nach eigenem Ermessen handeln und bald diese, bald jene Interpretation machen. Frühere Entscheidungen bilden zwar einen juristischen Maßstab, an welchen man sich anzulehnen pflegt, aber doch keinen solchen, der eine absolut bindende Kraft besitzt.

3. B. Bishop in seinem klassischen Werke „Marriage and Divorce“ macht, indem er die Scheidungsgründe bespricht, folgende Bemerkungen:

1. Ehebruch. Derselbe besteht darin, daß ein Eheheil fleischliche und außereheliche Verbindung mit einer dritten Person hat. Name des Mitschuldigen, Zeit und Ort des Verbrechens sollten womöglich in der Anklageschrift angegeben werden. Weil aber die That meistens heimlich geschieht, so kann der Richter hiervon absehen und auf Umstandsbeweise (circumstantial evidence) sich stützen. Darum, wenn ein verheirateter Mann wiederholt ein schlechtes Haus besucht hat, oder wenn eine Ehefrau in der Wohnung eines fremden Mannes mit diesem allein zur Nachtzeit, während Türen und Fenster verschlossen waren, sich aufgehalten hat, so mag dieses als genügend gelten, um auf Ehebruch und insolgedessen auf Scheidung zu erkennen. „Brothel visiting is an illustration of the wider doctrine that circumstances inconsistent with innocence establish adultery. For further example, proof, that the wife visited a single man at his lodgings and there the windows were shut and there were letters which could not be otherwise explained, will be adequate against her.“

2. Grausamkeit (cruelty) umfaßt nicht bloß körperliche Mißhandlung, sondern alle Akte, welche das Zusammenleben der Eheleute für den leidenden Teil zur Qual machen und ihn großer physischer Gefahr aussetzen. Dahin gehören Drohungen, Einsperrung, wiederholte Schimpfworte mit der ausgesprochenen Absicht zu beleidigen, falsche und unbegründete Anklagen von Verbrechen, kurz ein Benehmen, das den Umständen gemäß dazu angetan ist, Körper und Geist zu schaden, das Gemüt zu vergiften und dauernden Haß und Zwietracht zu säen.

„Cruelty is any conduct in one of the married parties, which, to the reasonable apprehension of the other or in fact, renders cohabitation physically unsafe to a degree justifying a withdrawal therefrom.“

3. Böswilliges Verlassen. Hier wird vorausgesetzt, daß der handelnde Teil ohne vernünftigen Grund oder berechtigte Ursache sich von dem anderen,



seiner Person, Wohnung u. s. w. entfernt mit der Absicht, die eheliche Gemeinschaft aufzuheben. Die Gesetze bestimmen den näheren Termin, bis zu welchem der unschuldige Gatte warten muß, ehe er auf Scheidung klagen kann. Die Bezeichnung „böswillig“ hat nicht immer dieselbe Auslegung in den verschiedenen Gerichtshöfen gefunden. Meistens versteht man darunter die durch keinen vernünftigen Grund zu rechtfertigende Handlung, nämlich das Verlassen von Seiten des einen Ehegatten. Es gibt aber auch richterliche Entscheidungen, die den Begriff enger fassen. Demzufolge muß zugleich eine Art Feindschaft und Haß (unprovoked malignity) zwischen den beiden Ehegatten herrschen.

„In the nature of matrimony and in harmony with the established principles of our jurisprudence, desertion as a matrimonial offence is the voluntary separation of one of the parties from the other or the voluntary refusal to renew a suspended cohabitation without justification either in the consent or the wrongful conduct of the other“.

4. Gewohnheitsmäßiges Trinken. Das Beiwort „gewöhnheitsmäßig“ läßt erkennen, daß keineswegs ein zufälliges, vielleicht durch unglückliche Umstände herbeigeführtes oder doch selten auftretendes Veranuschwerden Anlaß bieten kann für Trennung der Eheleute. Anderseits jedoch muß die böse Handlung oder der schlimme Zustand nicht gerade permanent sein. Ein Mann mag längere Zeit eusig und tren seinen Geschäften nachgehen, läßt er sich aber dennoch öfters und zu gewissen Zeiten zum unmäßigen Trunk verleiten, so daß eine Leidenschaft, ein verkehrter Hang zu Tage tritt, dann hat die Frau das Recht auf Scheidung anzutragen, und dieselbe wird ihr auch meistens bewilligt werden.

„The divorce may be had, though the husband is always competent for buisiness, when abroad transacting it, if he is habitually drunk at home. And it may be the same, though he is oftener sober than drunk.“

5. Freiwillige und grobe Nachlässigkeit. Diese kann statthaben auf beiden Seiten. Der Mann ist zu tadeln, wenn er seiner Gattin die notwendigen Mittel vorenthält, trotzdem, daß er deren hat oder haben könnte, so daß die letztere gezwungen ist, die Hilfe anderer in Anspruch zu nehmen.

„The neglect must be such as leaves the wife destitute of the common necessities of life, or such as would leave her destitute but for the charity of others.“

Auch die Frau trifft nach dem Gesetz schwerer Vorwurf, wenn sie ihre Hauspflichten hintansetzt, den Gatten, falls er krank und unfähig ist, der Erge und Obhut fremder Personen überläßt u. s. w. Der ganze Begriff „Nachlässigkeit“ oder „Vernachlässigung“ (neglect) ist ziemlich unbestimmt. Die einzelnen Umstände müssen dabei in Erwägung gezogen werden. Der Richter, so wird wenigstens präsumiert, soll nach Billigkeit seinen Urteilspruch treffen.

6. Gewaltames und ungezügeltcs Temperament. Der Ausdruck ist recht vag und ungenau. Zum Teil deckt er sich mit dem oben (unter n. 2)



angeführten Vergehen der grausamen Behandlung, aber er geht doch auch wieder weiter. Im allgemeinen versteht das Gesetz darunter solch böse Charaktereigenschaft, beispielsweise unmäßigen Zehjorn, die es für den unschuldigen Teil unmöglich macht in Frieden und Ruhe zu leben.

„Under the statutory words „habitual indulgence of violent and ungovernable temper“ it is inadequate to aver that the defendant habitually indulges in a willful temper to such an extent that complainant cannot live with him in peace.“

7. Kriminelle Verurteilung und Gefängnis. Hier wird vorausgesetzt, daß das Verbrechen nicht bloß begangen wurde, sondern daß der Delinquent auch zugleich vor die Gerichte gezogen und in regulärer Form verurteilt wurde. Im Einzelfall muß natürlich Rücksicht genommen werden auf die Natur des Verbrechens, die Größe des Strafmaßes, die Dauer der Gefängnishaft u. s. w.

„Ordinarily the word conviction denotes simply that the person has pleaded guilty or been found guilty by the jury. But commonly in the States wherein this legislation prevails, the effect of the provision is to authorize divorce whenever one of the married parties has been convicted of crime, and sentenced to imprisonment for a specified number of years“.

8. Längere Abwesenheit. Die Statuten bestimmen die Zeit, innerhalb welcher ein Ehemann nach unbekannten Regionen verzogen sein muß, um dem zurückgebliebenen Gatten das Recht zu verleihen, auf Scheidung zu klagen. Das Prinzip, welches dabei zugrunde liegt, ist das Prinzip der Präsumption. Das Gesetz nimmt unter solchen Verhältnissen an, daß der verschollene Teil tot ist, und gestattet deshalb dem Kläger eine neue Ehe. Sollte später dennoch der verschwundene Gatte auftauchen, so bleibt diese zweite unter den Auspizien des Gesetzes geschlossene Ehe gewöhnlich intakt.

„If a marriage partner has been absent and unheard of and the other marries, the law has no unyielding result, but in a general way favors the presumption of innocence, making the second marriage good.“

9. Öffentliche Verunglimpfung. Dieses umfaßt jede ungerechtfertigte Unbilde, welche ein Gatte dem anderen zufügt in einer Weise, daß dadurch dessen Menschenwürde verletzt wird und allgemeine Achtung verloren geht, und von Friede, Glück oder gegenseitigem Vertrauen keine Rede mehr sein kann. Ziemlich dasselbe wird durch einen anderen Ausdruck bezeichnet, der hie und da sich findet, nämlich „offering indignities“ und der am besten sich wiedergeben läßt durch das deutsche Wort „Schmähung.“

„A public defamation is a species of cruelty. Frequently in the presence of visitors and servants to charge the wife with adultery is a public defamation within the statute“.

Außer den soweit aufgezählten Scheidungsgründen gibt es natürlich noch manche andere. Aber alle lassen sich mehr oder weniger auf die genannten zurückführen. Es ist kaum notwendig zu erwähnen, daß



Dinge, welche eine Ehe nach dem Naturgesetz ungültig machen, wie vollständiger Wahnsinn, Impotenz u. s. w., auch durch das bürgerliche Gesetz als genügend betrachtet werden, um eine Scheidung zuzulassen.

Werfen wir nach dieser allgemeinen Darlegung noch einen Blick auf die einzelnen Staaten. Hier möchte ich zunächst zwei Bemerkungen vorausschicken.

Die partielle Scheidung, d. i. die Trennung von Tisch und Bett (bed and board), ist nicht überall gang und gäbe. Einige Gemeinwesen haben sie in ihre Statuten aufgenommen.<sup>1)</sup> Meistens macht das Gesetz keinen Unterschied, sondern spricht bloß von der Auflösung der Ehe. (Dissolution i. e. solution of the bond of marriage.)

In früheren Jahrzehnten haben die Gesetzgebungen nicht selten die Sache der Ehescheidungen selbst in die Hände genommen, so daß es in jedem einzelnen Falle einer besonderen Vorlage (bill) bedurfte. Diese Praxis ist gegenwärtig ziemlich überall aufgegeben. Die Gewalt, Ehen zu trennen, ist den Gerichtshöfen (circuit and supreme court) übertragen worden, gerade so wie alle anderen Zwistigkeiten und Prozesse, welche Private miteinander haben.

Unter den Neu-Englandstaaten hat Massachusets stets eine führende Rolle ausgeübt. So auch auf dem Gebiete des Eherechts. Die Scheidungsgründe nach den zur Zeit dort geltenden Bestimmungen sind: 1. Ehebruch; 2. Impotenz; 3. vollständiges Amstichlassen während drei Jahren; 4. festgewurzelte Gewohnheit (confirmed habits) im Gebrauch von berauschenden Getränken oder Medikamenten (liquors, opium or other drugs); 5. grausame Mißhandlung; 6. grobe und rucklose (cruel and wanton) Vernachlässigung von Seiten des Mannes, indem dieser seiner Frau die Mittel zum standesmäßigen Unterhalt vorenthält; 7. lebenslängliche oder doch auf wenigstens fünf Jahre sich erstreckende Gefängnishaft bei harter Arbeit.

Eine besondere Verfügung lautet, daß in der ersten Instanz der Scheidungspruch als vorbehaltend angesehen werden muß (decree nisi), der später, nach weiteren sechs Monaten, auf erneuerten Antrag definitive Rechtskraft erlangt (decree absolute). Dann soll es dem klagenden Ehe- teil gestattet sein, eine neue Verbindung einzugehen. Der andere Teil indes, gegen welchen das Urteil erlassen ward und von dem die Trennung stattfand, muß volle zwei Jahre warten, bevor er zur Wiederverheiratung schreitet.

In New-Hampshire gelten ziemlich dieselben Scheidungsgründe wie in Massachusets.

Auch Connecticut gewährt eine Trennung auf derselben Basis und außerdem, wenn ein Ehe- teil sieben Jahre lang verschollen ist.

<sup>1)</sup> Es sind die folgenden: Alabama, Arkansas, Delaware, Distrikt of Columbia, Georgia, Indiana, Indian-Territory, Kentucky, Louisiana, Maryland, Michigan, Minnesota, Montana (seit 1907), Nebraska, New-Jersey, New-York, North-Carolina, Pennsylvania, Rhode-Island, Tennessee, Vermont, Virginia, West-Virginia, Wisconsin.



Rhode-Island, Vermont und Maine haben in ihren Bestimmungen über Ehetrennung ebenfalls den Kodex von Massachusetts zur Richtschnur genommen.

In allen Neu-Englandstaaten bestehen ferner Verordnungen in Bezug auf das zur Berechtigung einer Scheidungsklage erforderliche Domizil. Wer nicht wenigstens ein ganzes Jahr in dem betreffenden Staatsgebiet gewohnt hat, kann nicht als Kläger gegen den anderen Ehepartei auftreten. In Massachusetts sind drei bis fünf Jahre. In Rhode-Island zwei Jahre vorgeschrieben.

Was die südlichen und südwestlichen Staaten anbelangt, so hat sich dort ein größerer Konservatismus geltend gemacht, als in den übrigen Landesteilen. Bis etwa um die Mitte des vorigen Jahrhunderts kamen Ehescheidungen verhältnismäßig selten vor und dann meistens in der Form von legislativen Erlassen, weniger als juridische Akte. Weil indes die gesetzgebenden Körperschaften die einzelnen Fälle nicht mit jener Schärfe und technischen Genauigkeit untersuchen konnten, wie es Richter und Geschworene zu tun pflegen, so mehrten sich natürlich die an diese Körperschaften gestellten Gesuche und damit auch die wirklichen Scheidungen. Der Uebelstand machte sich besonders in Maryland und Virginia bemerkbar. Beide Staaten waren deshalb genötigt, Schritte zu tun, um verderbliche Folgen zu verhüten. Im Jahre 1851 wurde eine Konstitution angenommen, welche der Gesetzgebung das Recht entzog, Ehescheidungen zu gewähren und die Sache an die Gerichte verwies. Andere Gemeinwesen folgten dem Beispiel, so daß zur Zeit fast überall auf prozessualen Wege eine Ehescheidung angestrebt werden muß.

Die Gründe, welche bei der gerichtlichen Untersuchung bzw. Entscheidung als ausschlaggebend gelten, sind fast allerorts dieselben, wie Ehebruch, grausame Behandlung, böswilliges Verlassen u. s. w. In Arizona, Georgia, Maryland, Mississippi, Missouri, North-Carolina, New-Mexiko, Tennessee wird noch eigens erwähnt, daß der Mann auf Scheidung antragen dürfe, wenn er nach der Heirat ausfindet, daß seine Frau vorher von einem Dritten schwanger war. In Kentucky gilt als genügender Grund sogar ekelhafte Krankheit, vorausgesetzt, daß diese früher verheimlicht worden, und in Florida unheilbarer Wahnsinn.

Eine rühmliche Ausnahme macht Süd-Carolina. Es ist der einzige Staat in der ganzen Union, woselbst Ehescheidung, d. h. Trennung des Ehebandes, in keiner Weise gestattet ist. Nur für Scheidung von Tisch und Bett hat das Gesetz Vorsee in beschränktem Maße getroffen. „No divorce“, heißt es in den sogenannten „Equity Reports“, „has ever taken place within the state. The legislature has uniformly refused to grant divorces, on the ground, that it was improper for the legislative body to exercise judicial powers. And it has as steadily refused to enact any law to authorize the courts of justice to grant divorces a vinculo matrimonii, on the broad principle that it was a wise policy to shut the door to domestic discord and to gross immorality in the community.“



Auch der Distrikt Columbia hat in neuester Zeit eine sehr strenge Klausel in seinen Gesetzeskodex aufgenommen. Gemäß einer Kongressakte aus dem Jahre 1901 kann bloß auf Grund von Ehebruch eine absolute Scheidung gestattet werden, und auch dann darf höchstens der unschuldige Teil sich wiederverheiraten, während dem schuldigen Teil die Wiederverheiratung mit anderen vollständig untersagt ist. Trennung von Tisch und Bett wird gestattet ob dreier Ursachen willen Trunksucht, grausame Behandlung, böswilliges Verlassen.

In den übrigen Staaten des Südens und Südwestens wird, wenn eine absolute Scheidung stattgefunden, beiden Teilen, dem unschuldigen sowohl als dem schuldigen, das Recht zu einer neuen Ehe eingeräumt. Nur Tennessee und Louisiana machen eine Einschränkung, welche dahin lautet, daß, falls eheliche Untreue zugrunde lag bei der Scheidung, der treulose Eheteil zu Lebzeiten des ersten und rechtmäßigen Gatten, sich nicht verheiraten kann mit jener Person, mit der das Verbrechen des Ehebruchs begangen war. In Mississippi und einigen anderen Gemeinwesen ist es den Gerichten überlassen, eine derartige Beschränkung aufzuerlegen. In Oklahoma müssen beide Teile wenigstens sechs Monate warten, nachdem das Urteil gefällt, bevor sie zu einer neuen Ehe schreiten dürfen.

Die Bestimmungen über das gesetzlich erforderliche Domizil, d. h. die Länge der Zeit, während welcher die Leute innerhalb des Bezirkes wohnen müssen, um auf Ehescheidung klagen zu können, sind verschieden in den einzelnen Staaten. Meistens wird ein Aufenthalt von einem Jahr verlangt. Die Statuten von Maryland und Tennessee schreiben zwei Jahre vor und im Distrikt Columbia sind sogar drei Jahre festgesetzt.

Betrachten wir jetzt noch kurz die mittleren und westlichen Staaten. Weil diese Landesteile durch Einwanderung und beständige Verschiebung der Bevölkerung in fortwährender Entwicklung sich befunden haben und stellenweise sich noch befinden, so darf es nicht auffallen, wenn daselbst sowohl auf politischem Gebiet als auch in den sozialen Verhältnissen viel Wechsel und Veränderung vorkam. Speziell was Ehesachen anbelangt, hat man an einigen Orten erst lange herumexperimentiert, bevor etwas Stabiles zutage gefördert ward. Augenblicklich allerdings ist ziemlich überall ein fester Boden gewonnen. Ehescheidungen auf legislativem Wege, die früher nicht selten waren, sind nunmehr fallen gelassen. Gerichtliche Auflösung oder Trennung (judicial divorce) hat allein Geltung.

Recht enge sind die Grenzen gezogen im Staate New-York. Ehebruch bildet den einzigen genügenden Grund für absolute Scheidung. Frauen können auf partielle Scheidung (from bed and board) antragen, wenn der Mann sie unmenschlich behandelt (cruel and inhuman treatment) oder sich weigert für ihren Unterhalt aufzukommen.

New-Jersey geht etwas weiter. Außer Ehebruch gilt auch böswilliges, zwei Jahre anhaltendes Verlassen (obstinate desertion) als ausreichend, um das Band der Ehe zu lösen.

Das Gesetzbuch von Pennsylvania, wie es zur Zeit in Kraft ist, enthält nicht weniger als elf Scheidungsgründe. Außer den üblichen, früher



bereits aufgezählten, auch noch Betrug bei Eingehung der Ehe, sowie grausame und barbarische Handlungsweise (cruel and barbarous treatment) von Seiten der Frau, wodurch diese dem Manne das Leben an ihrer Seite unerträglich und hart macht. Eigentümlich und locker ist die Bestimmung, daß, wenn nach zweijähriger Abwesenheit der zurückgebliebene Ehe teil anderweitig heiratet, diese Verbindung nicht als Ehebruch gelten soll. Im Falle, daß der verschollene Gatte wieder auftaucht, steht ihm das Recht zu, seinen früheren Genossen zurückzufordern oder auf vollständige Scheidung zu klagen.

Es würde zu weit führen, jeden einzelnen Staat in dieser Gruppe eigens für sich zu behandeln. Es genüge die Bemerkung, daß überall die gewöhnlichen Scheidungsgründe gesetzlich sanktioniert sind.

Nur die besonderen Momente oder näheren Bestimmungen mögen hier kurz ihren Platz finden.

Für böswilliges Verlassen oder doch freiwilliges Sichentfernen (willful absence or abandonment) sind fünf Jahre als Grenze angesetzt in Ohio, drei Jahre in Delaware, zwei Jahre in Indiana, Illinois, Iowa, Nebraska, Michigan, je ein Jahr in California, Colorado, Idaho, Kansas, Minnesota, North- & South-Dakota, Nevada, Montana, Oregon, Washington, Wisconsin, Utah.

Trunksucht muß, um als Scheidungsgrund gelten zu können, sich erstreckt haben auf drei Jahre in Ohio, zwei in Illinois, je ein Jahr in California, Colorado, Idaho, Minnesota, Montana, Nevada, North- & South-Dakota. In den übrigen Staaten sind keine näheren Bestimmungen hinzugefügt.

Unterlassung von Seiten des Mannes, Frau oder Familie mit den notwendigen Subsistenzmitteln zu versehen (failure of husband to provide for wife or family) ist als besonderer Scheidungsgrund erwähnt in den Gesetzen von Delaware (3 years), Indiana (2 years), Colorado, Nebraska, Utah, Washington, Wyoming (1 year).

Der Umstand, daß die Frau zur Zeit, als die Ehe eingegangen wurde, schwanger war durch Vergehen mit einem Dritten, gibt dem rechtmäßigen Gatten die Befugnis, auf Scheidung zu klagen in Iowa, Kansas, Wyoming. In den anderen Staaten wird dieser Scheidungsgrund nicht besonders aufgeführt. Doch da in deren Gesetzbüchern verschiedentlich die Rede ist von Betrug und Gewalt, so dürfte derselbe mit letzteren zusammenfallen.

Spezielle Eigentümlichkeiten sind ferner noch die folgenden: In Illinois, dessen Gesetzbuch zur Zeit neun Scheidungsgründe (die sonst üblichen) enthält, ist den Gerichtshöfen eine bedeutende und leicht zum Mißbrauch führende Vollmacht eingeräumt, die dahin lautet, daß aus irgenbeiner Ursache, welche sonst im Gesetz keine Erwähnung gefunden, der betreffende Richter auf Auflösung der Ehe erkennen kann. Es genügt, daß nach seinem persönlichen Urteil das friedliche Zusammenleben der Eheleute gestört ist. In Utah und Dakota bestanden früher ähnliche KonzeSSIONen,



sie sind aber durch spätere Verordnungen abgeschafft. Nur der Staat Washington behält bis dato diese sogenannte Omnibus-Klausel bei.

In Wisconsin, woselbst die partielle Scheidung (von Tisch und Bett) gestattet ist, können die Ehegatten, nachdem sie freiwillig fünf Jahre lang getrennt gelebt haben, auf vollständige Lösung des ehelichen Bandes antragen, ohne daß eine weitere Ursache vorliegt.

In Utah wird außer sieben anderen Gründen auch vollständiger Wahnsinn (permanent insanity) und in Washington unheilbare chronische Manie als zulässig zur Scheidung anerkannt.

Selbstverständlich spielt bei der Ehescheidung die Domizilfrage eine Rolle. Wie lange also muß jemand innerhalb der Grenzen des bestimmten Gemeinwesens festhaft gewesen sein, damit die Gerichtshöfe Jurisdiktion ausüben und den Eheprozeß in ihre Hände nehmen können? Die hier geltenden Normen sind verschieden. Die gesetzlich fixierte Dauer variiert zwischen sechs Monaten und drei Jahren. Es hat Gebiete gegeben, woselbst der Termin so kurz war, daß Mißbräuche der allerschlimmsten Art sich einstellten. In Utah waren von 1852 bis 1878 eigentlich gar keine Bestimmungen bezüglich des Domizils. Es genügte, daß jemand überhaupt sich daselbst aufgehalten, ja einfach den Wunsch ausgesprochen hatte, sich innerhalb des Territoriums anzusiedeln. Daraufhin allein schon konnte ein Gesuch um Scheidung bei den lokalen Gerichtshöfen anhängig gemacht und von letzteren die Scheidung selbst verfügt werden, und zwar aus irgend einem Grunde, welcher nach Ansicht der Richter es wahrscheinlich machte, daß der häusliche Friede gestört sei. Es läßt sich leicht denken, mit welcher Eier und Raffiniertheit gewissenlose Advokaten sowie ehemüde Gatten diese Gelegenheit ergriffen, um die lästigen Fesseln zu entfernen.<sup>1)</sup> Solch ein Zustand konnte natürlich nicht länger geduldet werden. Das Gesetz vom Jahre 1878 verlangt nunmehr eine „bona fide“ Residenz von wenigstens zwölf Monaten.

Süd-Dakota war vordem ebenfalls das Eldorado aller jener, die gerne das Ehejoch abschütteln wollten und solches in ihrem Heimatstaate ob der dort waltenden strengen Gesetze nicht vermochten. Ein Aufenthalt von nur neunzig Tagen wurde erfordert. Jetzt ist die Sache doch etwas mehr erschwert, indem seit 1899 sechs Monate gesetzlich vorgeschrieben sind.

Doch wie steht es mit der Wiederverheiratung nach der gerichtlichen Scheidungssentenz? Einige, aber lange nicht alle Staaten, haben es für nötig gehalten, Beschränkungen aufzuerlegen. Soweit die mittlere und westliche Gruppe in Betracht kommt (Neu-England und die südlichen Gebiete wurden schon früher besprochen), sind es deren fünfzehn.

<sup>1)</sup> „Under the blanket provision anything might be alleged in the petition as a ground for action. The natural result was that certain sharp lawyers in eastern cities seized the opportunity to promote clandestine divorce on a large scale. Through their skilful plans and the connivance of local judges, the courts of several counties were converted into veritable divorce bureaus, so that between 1875 and 1877 there was a surprising increase in the annual crop of divorce decrees.“ (Howard, Matrim. Instit. vol. III p. 132).



In Pennsylvania kann der auf Grund von Ehebruch verurteilte Gatte mit dem schuldigen Genossen während der Lebzeit des unschuldigen von ihm geschiedenen Partners keine neue Ehe eingehen.

Die Gesetzesbestimmung von Delaware ist noch strenger. Sie untersagt die Ehe mit dem schuldigen Genossen für immer und mit anderen Personen so lange, bis der frühere, rechtmäßige Ehe teil gestorben ist.

In Indiana wird durch die Scheidung der Verklagte des Ehebandes nicht ledig, es sei denn, daß das Gericht eigens dies ausspricht.

In Michigan ist es dem Richter überlassen, die Wiederverheiratung des schuldigen Teiles auf zwei Jahre zu suspendieren.

Der Gesetzeskodex von Kansas verordnet, daß, wenn zwei Gatten geschieden sind, beide sechs Monate warten müssen, bevor sie zu einer neuen Ehe schreiten.

In Minnesotta, Nebraska, Oregon und Washington herrscht dieselbe Regel, d. h. keine neue eheliche Verbindung innerhalb sechs Monate nach Scheidung, in Idaho nicht, bis mehr als sechs Monate verflossen sind.

Colorado und Wisconsin haben ein ganzes Jahr als Wartezeit festgesetzt.

In Nord-Dakota sind bloß drei Monate vorgeschrieben. „Süd-Dakota dagegen geht strenger vor. Hier ist, falls Ehebruch den Scheidungsgrund bildet, dem schuldigen Teil die Wiederverheiratung während der Lebzeit des unschuldigen untersagt.

Das Statut von Montana bestimmt ohne Rücksicht auf den Scheidungsgrund, daß der unschuldige Teil zwei Jahre, der schuldige aber drei Jahre sich gedulden müsse, ehe eine anderweitige Verheiratung erfolgen könne.

Aus der kurzen Darstellung, die wir hier geboten haben, läßt sich deutlich ersehen, welche laxen Anschauungen über die Ehe in vielen Kreisen hierzulande Platz gegriffen. Die Scheidungen haben in den letzten Jahrzehnten rapiden Fortschritt gemacht, der in keinem Verhältnis steht zum Wachstum der Bevölkerung. Genaue und offizielle Daten fehlen allerdings. Aber es dürfte nicht übertrieben sein, was kürzlich eine Zeitung (The Ohio law journal, Oktober 1906) schrieb: „The divorce evil can be stated in no stronger terms than that annually there are now granted in the United States more than 70.000 divorces, increasing from 25.335 in 1846 and from 9937 in 1867.“ Ein anderes Blatt („Der Milwaukee Express“, 3. Dezember 1908) bemerkt: „Aus einem vorläufigen Bericht des Bundes-Zensusbureaus über die Ergebnisse der von der Regierung angestellten Erhebungen über die Eheschließungen und Ehescheidungen in diesem Lande geht klar hervor, daß in den Vereinigten Staaten die Scheidungsrate enorm hoch und weit höher ist, als in irgend einem anderen Lande der Welt, aus welchem Scheidungsstatistiken erhältlich sind. Während z. B. in Deutschland eine Scheidung auf 85 Ehen kommt, in Frankreich eine auf 53, in England eine auf 92, kommt in den Vereinigten Staaten auf fast jede 12. Ehe eine Scheidung. Der Bericht umfaßt eine Statistik über die letzten 20 Jahre. Während dieses Zeitraumes wurden in den Vereinigten Staaten 12,832.044 Ehen abgeschlossen, aber



hievon wurden nicht weniger als 945.625 Ehen wieder geschieden. Und die Zahl der Ehescheidungen ist keineswegs im Verhältnis zur Volksvermehrung angewachsen, sondern sie hat sowohl im Vergleich mit dieser, wie mit der Zahl der Eheschließungen ganz unverhältnismäßig zugenommen. Auf eine Bevölkerungszunahme um 30 Prozent in dem Jahrzehnt von 1870 bis 1880 kam eine Zunahme der Ehescheidungen um 79 Prozent; in den zehn Jahren von 1880 bis 1890 betrug der Volkszuwachs 25 Prozent, die Scheidungen aber nahmen um 70 Prozent zu; im nächsten Jahrzehnt von 1890 bis 1900 war eine Zunahme der Bevölkerung um 21 Prozent, dagegen eine solche der Scheidungen um 66 Prozent zu verzeichnen, während die Ziffern von 1900 bis 1906 sich wie 10·5 zu 29·3 Prozent stellen. Die Ehescheidungen haben also fast dreimal so schnell zugenommen, wie die Bevölkerung. Das sind geradezu erschreckende Ziffern, denn sie begreifen in sich eine Unsumme sittlichen und sozialen Elends. Man denke nur einmal an die Hunderttausende von Kindern, die durch dieses stetig anwachsende Uebel der Segnungen des Familienlebens und einer christlichen Erziehung verlustig gehen, um später ihrerseits wieder in die Fußstapfen der Eltern zu treten. Sie enthüllen einen Zerfallsprozeß, der gleich einem fressenden Krebschaden immer weiter um sich greift und die Grundlage des Staates und der Gesellschaft gefährdet.“

Ehegesetzgebung und Ehescheidung sind in der Tat eine der brennendsten Fragen in Amerika geworden. Man merkt, daß der gegenwärtige Zustand auf die Dauer unhaltbar ist, und daß etwas geschehen müsse, um den verheerenden Strom, welcher das Familienleben vergiftet und die Gesellschaft untergräbt, zu dämmen. Zunächst wäre es eigentlich angezeigt, die Religion zur Hilfe zu rufen. Indes der Protestantismus ist in zu viele Sekten gespalten und hat überhaupt beim Volke alles Vertrauen verloren, als daß von dieser Seite eine Aufbesserung der Sitten und Regeneration der Massen sich erhoffen ließe. Von der katholischen Kirche aber will die große Mehrheit nichts wissen. Der moderne Staat hat nun einmal unter Zustimmung der wählenden Parteien seine Hand auf das Gebiet der Ehe ausgestreckt, und es bestätigt sich das Wort des Dichters: „Die Geister, welche ich rief, werde ich nicht mehr los.“ Man macht nicht mit Unrecht die Regierungen für den Schaden, welcher durch die laxen Gesetzgebung herbeigeführt wurde, verantwortlich. Von ihnen, denkt man, soll deshalb auch die Abhilfe kommen.

Der erste einleitende Schritt dieser Art war eine Kongressakte vom 16. März 1905. Durch sie wurde der damalige Präsident Roosevelt, der, nebenbei bemerkt, persönlich gesunde Ansichten in Bezug auf die Pflichten der Eheleute vertritt und mehr als einmal dem Publikum in derben Worten die Wahrheit gesagt hat, autorisiert, eine Kommission zu ernennen, um das zur Zeit geltende Scheidungsrecht zu kodifizieren. Die nächste Folge war ein Aufruf an die Gouverneure aller Staaten der Union, worin diese ersucht wurden, Delegaten zu ernennen für einen gemeinsamen beratenden Kongreß. Der Kongreß kam am 13. Februar 1906 in Washington zustande. Nur zwei Staaten, Mississippi und Nevada, waren nicht vertreten.



Süd-Carolina hatte die Einladung abgelehnt, weil es dort keine Ehescheidung gibt. Unter den Delegaten befand sich auch ein katholischer Bischof, Msgr. J. Shanley von Nord-Dakota. Die Versammlung, das ist lobend anzuerkennen, war sich des Ernstes ihrer Aufgabe bewußt. Leider sind jedoch praktische Resultate bis jetzt wenig erzielt worden. Man einigte sich auf achtzehn Resolutionen.

Die erste und wichtigste dieser Resolutionen lautete dahin, daß unter den gegenwärtigen Umständen ein einheitliches, von der Bundesregierung ausgehendes und das ganze Land umfassendes Gesetz nicht erlangt werden könne, weil dem Kongreß dazu die Vollmacht fehle, indem erst die Konstitution der Vereinigten Staaten amendiert werden müsse, wozu keine Aussicht vorhanden sei.<sup>1)</sup> Darum sei ein anderer Modus zu wählen, um die wünschenswerte Gleichförmigkeit, wenn auch nicht vollständig, so doch bis zu einem gewissen Grade zu erzielen. Der Modus, wie die Versammlung sich ausdrückte, besteht darin, daß eine Vorlage (bill) auf gemeinsamer Plattform ausgearbeitet werde, um sie den Gouverneuren der Einzelstaaten zuzusenden mit dem Ersuchen, sie den Legislaturen zu empfehlen.

In einer anderen Resolution wurde befürwortet, überall, soweit es noch nicht geschehen ist, neben der absoluten Scheidung die partielle, die Trennung von Tisch und Bett, einzuführen, damit nicht, wenn eine wirkliche Notlage vorliegt, sogleich zu einer völligen Auflösung des Ehebandes geschritten zu werden braucht.

Ferner heißt es: Der Termin zur Berechtigung der Ehescheidung sollte so weit wie möglich hinausgeschoben werden.

So gut diese und andere Vorschläge, die bei der Gelegenheit gemacht wurden, gemeint sind, tatsächlich ist nicht gerade viel damit gewonnen. Das einzige, was erreicht wurde, ist, daß die öffentliche Meinung geweckt und Anregung geboten ward, in juridischen Kreisen auf größere Uniformität zu dringen. Es dürfte aber noch eine Reihe von Jahren vergehen, ehe ein wirklicher Wandel zum Besseren sich vollzieht. Während man auf anderen Gebieten sozialer Reform sehr rührig ist, ja teilweise, z. B. in der Prohibitionsfrage zur Verhütung der Trunksucht, weit über das Ziel hinauschießt, wird Ehe und Familie noch sehr stiefmütterlich behandelt.

In einem Punkte hat allerdings die Nationalregierung der Bewegung zur Besserung der ehelichen Verhältnisse nicht unwesentlichen Vorschub geleistet. Der oberste Gerichtshof (National Supreme Court) in Washington hat vor etwa Jahresfrist den Satz aufgestellt, daß eine Ehescheidung ungültig ist, wenn nicht beide Parteien in dem betreffenden Staate ansässig sind.<sup>2)</sup> Weil diese Entscheidung keine weitere Appellation zuläßt und für das ganze Land Rechtskraft hat, nicht bloß soweit die Zukunft, sondern auch soweit die Vergangenheit in Betracht kommt, so ist damit ein großer

<sup>1)</sup> Eine Amendierung der Bundeskonstitution ist mit einem so schwerfälligen technischen und juridischen Apparat verknüpft, daß nur selten, unseres Wissens bloß einmal in hundert Jahren, ein Zusatz gemacht wurde. — <sup>2)</sup> Einige Staaten hatten sich schon früher ein solches Recht reserviert, aber das Recht konnte nur in den betreffenden Staaten geltend gemacht werden, wo die Verordnung bestand.



Unfug beseitigt. Leichtfertige und bemittelte Leute, die vordem in ihrem Heimatstaate keine Auflösung der Ehe erwirken konnten, wandten sich einfach an die Gerichte eines anderen Staates, und diese, ohne sich um den anderen Eheheil zu kümmern, sprachen die Scheidung aus. Das wird jetzt wohl nicht mehr gehen. Der „Milwaukee Herald“, eine tägliche politische Zeitung, brachte damals einen Leitartikel über diese Angelegenheit, den wir seiner Trefflichkeit wegen wörtlich hierhersetzen.

„Ein gewisser Haddock war im Jahre 1868 von einer Frau zur Ehe genötigt worden im Staate New York, hatte sie bald darauf verlassen, überhaupt nicht mit ihr zusammengelebt, war nach Connecticut verzogen, hatte dort im Jahre 1881 eine Scheidung erwirkt und darnach eine andere Frau genommen. Die geschiedene Frau ist jetzt in New-York als Klägerin aufgetreten und das Obergericht des Staates hat ihr hohe Alimente zugesprochen, da ihre Ehe rechtlich nicht geschieden sei. Das stempelt den Mann zum Bigamisten, die zweite Frau als Ehebrecherin, und wenn Kinder vorhanden wären, würden sie als außerehelich zu gelten haben. Und das Bundesgericht hat das bestätigt. Der Bundesverfassung gemäß, hat ein Staat die gesetzlichen Handlungen eines anderen Staates anzuerkennen. Die in Connecticut unter den Gesetzen dieses Staates erfolgte Scheidung würde als solche zu betrachten sein und dieser Meinung ist auch die Minorität des Oberbundesgerichtes, die Mehrheit aber, mit Richter White an der Spitze, entschied dagegen, weil die geschiedene Frau, als in New-York wohnhaft, nicht unter der Jurisdiktion des Staates Connecticut gestanden habe. Der Richter stellte die Frage so: Hatte der Gerichtshof auf Grund des alleinigen Domizils des Vatten in jenem Staate Befugnis, ein Erkenntnis gegen die Frau zu erlassen, und kann der Staat die Anerkennung von dessen Gültigkeit verlangen, wo die andere Person doch nicht unter seiner Jurisdiktion stand? Ist ein Scheidungsprozeß so ausnahmsweiser Art, daß er nicht unter die Bestimmung fiele, derzufolge die Autorität eines Staates auf die seiner Jurisdiktion unterstehenden Personen beschränkt ist? Er führte dann weiter aus, daß die bezüglichliche Verfassungsbestimmung nur dann herangezogen werden könne, wenn über die autoritative Befugnis eines Staates kein Zweifel sei. Das treffe aber hier nicht zu, wie auch schon daraus zu ersehen, daß die Staaten selbst untereinander betreffs der Ehescheidungen Unterschiede machten, der eine Gründe zuläßt, die der andere verwirft, einige beiderseitiges Domizil erfordern, andere nicht. Die Erklärung des Richters gipfelte in dem Satze, daß es zur Erhaltung der gesetzlichen Autorität aller Staaten über die Ehe nötig wird, festzustellen, daß alle Staaten diese Autorität nur mit Zustimmung der anderen ausüben können.

Die Majoritätsentscheidung wird vielen Kopfschmerzen machen, besonders solchen Leuten, die von der Gewissenlosigkeit der Gesetzgeber profitiert haben, um der Ehefesseln, mitunter sogar heimlich und hinterücks, los und ledig zu werden. Sie vertritt aber, abgesehen von ihren Wirkungen, eine gesunde Ansicht. Es ist nur gerecht, wenn in einem so wichtigen Verfahren, wie die gesetzliche Lösung einer Ehe, beide Parteien vor demselben



Tribunal zu erscheinen haben, daß sie derselben Rechtsprechung unterliegen. Zugleich weist die Entscheidung darauf hin, wie notwendig einheitliche gleiche Ehegesetzgebung für die Staaten ist, die, wenn sie von Bundeswegen nicht erlangt werden kann, weil die Verfassung das Recht dazu nicht ausdrücklich vorschreibt, durch gemeinsame Uebereinstimmung der Staatsgesetzgebungen erzielt werden sollte.“

Wir wollen hoffen, daß die in den letzten Worten des „Milwaukee Herald“ ausgesprochene Erwartung sich erfülle. Rom ist nicht in einem Tage erbaut worden, und jedes gute Ding will Weile haben. Das vollkommene Ideal, absolutes Verbot der Eheauflösung, wird bei dem heutigen Stande der Gesellschaft sich unmöglich durchführen lassen. Wenn aber auch nur die schlimmsten Auswüchse beseitigt und die größten Skandale aus dem Wege geschafft werden, so ist schon viel gewonnen.

Eine Frage noch drängt sich dem Leser am Schlusse sicher auf: Welche Stellung nimmt die katholische Kirche, die doch, soweit die ihr untergebenen Gläubigen in Betracht kommen, auch ein Wort in Ehesachen mitzusprechen hat, und zwar kein geringes, gegenüber der vielgestaltigen bürgerlichen Ehegesetzgebung in Amerika, ein? Die Antwort auf diese Frage erheischt eine eigene Abhandlung. Wir hoffen, dieselbe in einem späteren Artikel zu bringen.

## Das Ende Voltaires.

Von Prof. Joh. B. Näs in Salzburg.

Im Jahre 1904 wurde in dieser Zeitschrift auf den 200 jährigen Todestag der Geistesheroen Bossuet (gestorben den 12. April 1704, 76 Jahre alt) und Bourdaloue (gestorben den 13. Mai 1704, 72 Jahre alt) aufmerksam gemacht. Beide starben den Tod der Gerechten. Bossuet, einer der größten und geistreichsten Redner aller Zeiten, der Chrysostomus des 17. Jahrhunderts und Bourdaloue, der mit unwiderleglichem Scharfsinn für das Wahre und Edle eintrat, der die Demut, den Gehorsam, die Gottergebenheit eines Heiligen besaß.

Heute haben wir es mit dem Lebensende eines Mannes, den die Ungläubigen als einen der erleuchtetsten Geister preisen, mit dem Lebensende Voltaires zu tun. Es besteht über dasselbe eine große Literatur. Viele ließen ihn eines ruhigen, bußfertigen Todes, als mit der Kirche ausgeöhnt sterben. Viele behaupteten das Gegenteil. Diesem Streite will der Abbé Lachèvre, ein in Frankreich sehr geachteter Schriftsteller, durch die Veröffentlichung einer bisher unbekannten Handschrift ein Ende machen. *Voltaire mourant; enquête faite en 1778 sur les circonstances de sa dernière maladie, publiée sur le manuscrit inédit et annotée par Frédéric Lachèvre.* Paris, Henri Champion, 1908. (Voltaire sterbend; Untersuchung 1778 gemacht über die Umstände seiner letzten Krankheit, veröffentlicht nach einer uneditierten Handschrift, und mit Anmerkungen versehen von Fr. Lachèvre, Paris, Champion 1908. Gr. 8°. XXXII, 268 S.